

Optimierung der getrennten Sammlung von Bioabfällen

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) und der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) haben gemeinsam ein Handbuch zur getrennten Sammlung von Bioabfällen herausgebracht. Das gut 70-seitige Werk mit dem Titel „Einführung und Optimierung der getrennten Sammlung zur Nutzbarmachung von Bioabfällen“ richtet sich an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallbehörden, Entscheidungsträger, Planer und Entsorgungsunternehmen.

Das Handbuch gibt eine fachlich detaillierte Übersicht über alle grundlegenden Aspekte und Rahmenbedingungen der getrennten Bioabfallerfassung. Ziel der Zusammenstellung ist es, die Möglichkeiten und Grenzen der getrennten Erfassung aufzuzeigen und die Rahmenbedingungen zu konkretisieren, unter denen die getrennte Sammlung und Verwertung erfolgreich ist.

Angesprochen werden die Entwicklung der getrennten Sammlung, Begriffsbestimmungen, Rechtsbestimmungen, Potentiale an erfassbaren Bioabfällen, der aktuelle Stand der Getrenntsammlung in Deutschland sowie in den einzelnen Bundesländern, die Durchführung der Sammlung mit Regelungen der Abfalltrennung, Ausführungen zu geeigneten Sammelgefäßen, der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit, vergabe- und vertragsrechtliche Regelungen, Kosten, Gebührenregelungen, Nutzen der Bioabfallverwertung (rohstoffliches Nutzenpotential, energetisches Nutzenpotential) sowie die Optimierung der getrennten Erfassung (zusätzlich erfassbare Mengen, Checkliste zur Einführung der Biotonne, Checkliste zur Optimierung). Anhänge mit den Abfallbilanzen der Bundesländer, den einschlägigen Bestimmungen der Landesabfallgesetze sowie ein ausführliches Quellenverzeichnis machen das Handbuch zu einem nützlichen Nachschlagewerk.

Angebote zur Getrenntsammlung

Die meisten Körperschaften haben die Biotonne eingeführt. Nach wie vor gibt es aber „weiße Flecken“, in denen den Bürgern keine Möglichkeit zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen angeboten wird. Mit der vorliegenden Untersuchung wird die aktuellste bundesweite Erhebung vorgestellt (Tabelle 1).

Zum 1. Januar 2009 lebten 65,2 Mio. Einwohner in Gebieten, in denen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Einwohnern eine Biotonne anbieten. Dies sind 79,2 % der Einwohner Deutschlands. Der Flächenanteil der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Biotonne beträgt 68,7 % bezogen auf die Gesamtfläche Deutschlands.

Die Bandbreite der Erfassungszahlen in den Körperschaften mit Biotonne reicht von weniger als 10 kg/E*a bis hin zu mehr als 200 kg/E*a, im Mittel werden in den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsgebieten, die eine Biotonne anbieten, 55,7 kg/E*a erfasst. In verdichtet großstädtischen Gebieten

Tabelle 1: Anteile der Einwohner mit Biotonnenangebot in den Bundesländern und spezifische Bioabfall- und Grüngutmenge 2007

Land	Biotonnenangebot für		Bioabfall [kg/E*a]	Grüngut [kg/E*a]
	Einwohner [%]	Fläche [%]		
(BW)	76,6	65,5	41,3	78,5
(BY) ¹	84,4	78,8	49,2	66,5
(BE)	100,0	100,0	14,7	20,1
(BB)	25,0	26,1	3,8	29,6
(HB)	82,5	80,5	36,0	51,6
(HH)	ca. 10	ca. 60	24,9	5,8 ³
(HE) ¹	86,6	83,8	76,0	40,8
(MV)	48,6	33,1	18,1	28,2
(NI) ¹	83,7	75,8	60,6	82,8
(NW) ²	85,7	91,0	87,9	54,5
(RP) ¹	78,4	64,4	74,5	55,6
(SL) ¹	100,0	100,0	50,7	77,8
(SN)	71,2	58,8	29,1	21,8
(ST) ¹	69,9	61,6	50,4	29,4
(SH) ¹	100,0	100,0	70,5	28,2
(TH) ¹	69,7	60,5	29,2	33,7
D ges.	79,2	68,7	55,7	53,2

Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Brandenburg (BB), Bremen (HB), Hamburg (HH), Hessen (HE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Niedersachsen (NI), Nordrhein-Westfalen (NW), Rheinland-Pfalz (RP), Saarland (SL), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST), Schleswig-Holstein (SH), Thüringen (TH). ¹ Abfallbilanzen 2007 liegen noch nicht vor, es werden die Zahlen des Jahres 2006 verwendet. ² Für Bielefeld Bioabfall unzutreffend mit „0“ ausgewiesen, durch den Verfasser auf den Wert von 2006 korrigiert. ³ Grüngut aus privaten Haushalten

mit einer Einwohnerdichte über 2.000 Einwohner/km² - hierunter fallen Städte wie Dortmund, Nürnberg, Offenbach, Ludwigsburg, Berlin, Hamburg, München - werden nicht mehr als 50 kg/E*a Bioabfall erfasst.

Aktuelle Entwicklung spricht für getrennte Sammlung

Diskussionen um die Sinnhaftigkeit der Biotonne finden immer dann statt, wenn es um die Einführung, Erweiterung oder auch um eine eventuelle Einstellung dieser Erfassung geht. Gegen die getrennte Sammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen werden z. T. finanzielle Argumente angeführt. Andere Körperschaften entscheiden sich gerade aufgrund steigender Restmüllentsorgungskosten für die Einführung der getrennten Bioabfallsammlung.

Diskussionen oder Entscheidungen verschiedener öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zeigen, dass die getrennte Sammlung von Bioabfällen derzeit weiter ausgebaut wird. So haben allein in den letzten beiden Jahre etwa der Landkreis Meißen, der Landkreis Sächsische Schweiz, die Stadt Rotenburg (Hessen), der Landkreis Osterholz und die Stadt Karlsruhe die Biotonne eingeführt. In Berlin hatte der Rechnungshof in 2007 die Einstellung der Biotonne empfohlen. In 2008 hat das Land aber beschlossen, die getrennte Erfassung von Bioabfällen auszuweiten und die getrennt erfassten Bioabfälle zu vergären.

2009 haben im Kreis Offenbach die Städte Langen, Rodgau und Dietzenbach sowie Schwalbach im Main-Taunus-Kreis die Biotonne aufgrund steigender Kosten der Restmüllverbrennung eingeführt. Gebührenregelungen

Die Art der Gebührenerhebung für die Bioabfallefassung ist das wichtigste Steuerungsinstrument. Im vorgestellten Handbuch wird dies an Beispielen anschaulich belegt. Die meisten Länder haben die kommunale Gebührenerhebung in Kommunalabgabengesetzen bestimmt. Bei der Einführung der Biotonne ist eine wesentliche Streitfrage, ob die Kosten der Erfassung und Verwertung der Bioabfälle in die Restmüllgebühr eingerechnet werden dürfen oder eine eigenständige Gebühr zu erheben ist.

Eine „Quersubventionierung“ der Bioabfallefassung wurde z. T. richterlich beanstandet. In Hessen können beispielsweise nach einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes die Vorhaltekosten für eine Biotonne nicht in die Grundgebühr für Eigenkompostierer eingerechnet werden. Auch in Nordrhein-Westfalen sind entsprechende Gebührensatzungen vom Oberverwaltungsgericht beanstandet worden, bis eine nähere Bestimmung im Landesabfallgesetz erfolgte. § 9 Absatz 2 Satz 5 LAbfG NRW stellt klar, dass für die Biotonne keine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss. Vielmehr ist sowohl die Erhebung einer einheitlichen Behältergebühr für die Restabfall- und Bioabfallentsorgung möglich, als auch die Erhebung einer nicht kostendeckenden Sondergebühr für die Biotonne.

Das Einrechnen der Vorhaltekosten für die Bioabfallentsorgung in eine Einheitsgebühr ist danach sowohl vom OVG NRW, als auch vom Bundesverwaltungsgericht (20.12.2000 Az.11C7.00) zugelassen worden. Ähnliche Regelungen enthalten die Landesabfallgesetze in Niedersachsen (NAbfG §12 Abs. 5) und Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 3 LAbfWG SN). Eindeutige landesrechtliche Bestimmungen, so das Ergebnis, erhöhen im Hinblick auf Steuerungsmechanismen für die getrennte Sammlung die Rechtssicherheit gegenüber gebührenrechtlicher Kritik, die gegenüber der Förderung der Bioabfallefassung erhoben werden könnte.

Optimierung der getrennten Sammlung

Durch die flächendeckende Einführung der Biotonne können in Deutschland nach den vorliegenden Erhebungen mindestens 1,3 Mio. t Bioabfälle jährlich zusätzlich erfasst und verwertet werden. Dieser Wert ergibt sich, wenn für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die die Biotonne bislang nicht anbieten, die durchschnittliche spezifische Bioabfallmenge (Biotonne) der Körperschaften vergleichbarer Siedlungsdichte angenommen wird und die getrennt erfasste Grüngutmenge aus privaten Haushalten, die in der Abfallstatistik in der Regel nicht separat ausgewiesen ist, einbezogen wird. Besonders hoch ist das zusätzliche Potential in den ländlichen Gebieten. Schätzungen des Bundesumweltministeriums gehen sogar davon aus, dass bei konsequenter Getrenntsammlung gegenüber dem Status Quo mittelfristig bis zu 3 Mio. t Bioabfälle zusätzlich gesammelt und verwertet werden können.

Bei den Körperschaften, die die Biotonne bereits eingeführt haben, weisen Erfassungsmengen von weniger als 50 kg/E*a auf Optimierungspotential hin. In diesen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsgebieten ist die getrennte Bioabfallfassung meist freiwillig und mit z. T. erheblichen zusätzlichen Kosten für den Nutzer verbunden. Durch eine Änderung des Gebührensystems kann in diesen Fällen eine deutliche Erhöhung des Anschlussgrads und damit der erfassten Menge erreicht werden.

Die Studie ist auf der BGK-Website www.kompost.de und der VHE-Website www.vhe.de als pdf verfügbar und kann als Druckexemplar bei der BGK für 14,50 Euro zzgl. MwSt. und Versand erworben werden. (KE)

Quelle: H&K aktuell 06/09, S. 1-3, Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)

Möglichkeiten der Optimierung

Für bestehende Systeme der getrennten Sammlung ist ein Optimierungsbedarf gegeben, wenn

- die Bioabfallfassungszahlen in geschlossener Bebauung unter dem Küchenabfallpotential (50 kg/E*a) liegen, oder
- die Summe aus Bioabfall (Biotonne) und privatem Grüngut
 - im ländlichen Raum unter 120 kg/E*a,
 - im städtischen Raum unter 80 kg/E*a und
 - im großstädtischen Raum unter 50 kg/E*a liegt, oder
- der Anschlussgrad an die Biotonne weniger als 70 % beträgt.

Ferner ist zu prüfen,

- ob ein ausreichendes Biotonnenvolumen von mindestens 20 l/E*Wo zur Verfügung steht, in offener Bebauung der Einsatz von 240 Liter Biotonnen zur Verfügung steht, oder ob zusätzliche Systeme zur Grünguterfassung einzusetzen sind,
- ob nach dem Gebührensystem ausreichend Anreize zur getrennten Erfassung von Bioabfällen bestehen,
- ob die Vorgaben für die getrennte Erfassung (Vor-sortiervorgaben) einfach und umfassend sind und
- ob eine ausreichende begleitende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt wird und ggf. Maßnahmen zur Kontrolle von Verunreinigungen ergriffen werden.